



# Satzung der

## Montessori – Fördergemeinschaft Wetterau e.V.

### Präambel

Die Montessori Fördergemeinschaft Wetterau e.V. ist Träger der privaten Montessori-Grundschule und des privaten Montessori-Kinderhauses in Friedberg.

Ziel der Erziehung in den Montessori-Einrichtungen (hier insbesondere Montessori-Grundschule und Montessori-Kinderhaus) ist es, die Kinder zu selbstbewussten und selbstständigen Persönlichkeiten heranzubilden und ihr gesellschaftliches Verantwortungsgefühl zu entwickeln. Ehrfurcht und Nächstenliebe, Achtung und Duldsamkeit, Redlichkeit und Wahrhaftigkeit sind die Basis einer ganzheitlichen Ausbildung, wie es Artikel 56 Absatz 4 der Verfassung des Landes Hessen festlegt. Neben der Aufgabe, Bildung und Wissen zu vermitteln, erziehen die beiden Einrichtungen zur Humanität. Das Bemühen um den einzelnen jungen Menschen ist mit dem Streben verbunden, bei allen Schülern die Fähigkeit zu entwickeln, einander zu achten. Die Verwirklichung der Bildungsziele wird durch die Montessori-Pädagogik verstärkt. Die "selbsttätige Erziehung in einer didaktisch vorbereiteten Umgebung" wird durch das Motto "Hilf mir, es selbst zu tun" wiedergegeben.

### § 1

#### Name, Sitz, Vertretung und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen Montessori Fördergemeinschaft Wetterau e.V. Er ist beim Amtsgericht Friedberg auf dem Registerblatt VR 1065 eingetragen.
2. Der Verein hat seinen Sitz in 61169 Friedberg/Hessen, Schulze-Delitzsch-Straße 2.
3. Der Verein wird nach außen durch den Vorstand vertreten.
4. Das Geschäftsjahr des Vereins entspricht dem Schuljahr. Es beginnt jeweils zum 1. August und endet am 31. Juli des folgenden Jahres.

### § 2

#### Zweck der Fördergemeinschaft

1. Zweck der Fördergemeinschaft ist die Förderung von Bildung und Erziehung, insbesondere die Förderung der Montessori-Pädagogik und deren Verbreitung im Erziehungswesen in Kindergärten und Schulen.
2. In Verwirklichung dieses Satzungszweckes wird sie insbesondere;
  - a. die Montessori-Grundschule und das Montessori-Kinderhaus als Träger führen und die Schaffung anderer, neuer Montessori-Einrichtungen oder anderer Einrichtungen mit ähnlichen pädagogischen Konzepten durch Mithilfe zu fördern;
  - b. den Ausbau der Montessori-Einrichtungen mit Ganztagsbetreuung betreiben;
  - c. die Bildung der Kinder ab dem Kleinkindalter fördern;
  - d. zur Aus- und Weiterbildung der pädagogischen MitarbeiterInnen für derartige Einrichtungen durch das Angebot von Kursen beitragen;
  - e. die Montessori-Pädagogik in Wort und Schrift vertiefen und verbreiten und die Öffentlichkeit über Ziele und Methoden der Montessori-Pädagogik informieren;
  - f. die gemeinsame Erziehung von behinderten und nicht behinderten Kindern zu fördern.
3. Die Angelegenheiten der Montessori Grundschule und des Kinderhauses werden in gesonderten Geschäfts- und Gebührenordnungen geregelt, die vom Vorstand beschlossen werden.

### **§ 3**

#### **Gemeinnützigkeit, Mittelverwendung**

1. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung (AO), insbesondere nach § 52 AO.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten weder Gewinnanteile noch sonstige Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch verhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### **§ 4**

#### **Mitgliedschaft**

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden, die die Ziele des Vereins unterstützt und bereit ist, an den Aufgaben des Vereins mitzuarbeiten. Mitglied kann nicht sein, wer einer Organisation angehört, die verfassungsfeindliche Ziele verfolgt.
2. Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche Beitrittserklärung gegenüber dem Vorstand beantragt. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme und teilt sie dem Mitglied schriftlich mit.

### **§ 5**

#### **Beendigung der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt oder Ausschluss, bei natürlichen Personen auch durch Tod, bei juristischen Personen auch durch deren Auflösung.
2. Der Austritt erfolgt durch eine schriftliche und eingeschriebene Erklärung an den Vorstand und ist nur zum Ende eines Geschäftsjahres mit einer Frist von drei Monaten möglich.
3. Ein Mitglied kann aus wichtigem Grund mit sofortiger Wirkung durch den Vorstand ausgeschlossen werden. Ein wichtiger Grund ist insbesondere dann anzunehmen, wenn das Mitglied dem Zweck oder den Interessen des Vereins grob und vorwerfbar zuwiderhandelt oder mit seinem Mitgliedsbeitrag trotz zweimaliger Mahnung länger als drei Monate im Rückstand ist.
4. Der Ausschließungsbeschluss mit Begründung ist dem Mitglied mittels eingeschriebenen Briefes bekannt zu machen. Gegen den Beschluss steht dem Mitglied das Recht der Anrufung des Vorstands zu. Die Anrufung muss innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim Vorstand erfolgen. Die Anrufung hat aufschiebende Wirkung.
5. Der Vorstand entscheidet unter Beachtung allgemeiner Rechtsgrundsätze endgültig über die Ausschließung. Vor dieser Entscheidung steht dem Mitglied kein Recht der Herbeiführung einer gerichtlichen Entscheidung über die Wirksamkeit des Ausschließungsbeschlusses zu.

### **§6**

#### **Mitgliedsbeiträge**

1. Alle natürlichen und juristischen Personen, welche die Einrichtung Montessori-Grundschule oder Montessori-Kinderhaus nutzen (ordentliche Mitglieder), haben jährlich einen

- Mitgliedsbeitrag sowie die entsprechenden Zahlungen, gemäß der jeweils gültigen aktuellen Geschäfts- und Gebührenordnung, nach Maßgabe von § 6 Absatz 5 zu entrichten.
2. Alle natürlichen und juristischen Personen, die den Verein regelmäßig mit einem festzulegenden Mindestbeitrag unterstützen und die Montessori-Einrichtungen des Vereins nicht nutzen (allgemeine Fördermitglieder), entrichten nur einen Mitgliedsbeitrag.
  3. Mitglieder i.S. von § 6 Abs. 2 (allgemeine Fördermitglieder) können ihr Stimmrecht erst nach einem Zeitraum von 3 Monaten nach Eintritt wahrnehmen.
  4. Sind beide Elternteile Mitglied des Fördervereins, haben sie auf Antrag jährlich nur einen Mitgliedsbeitrag zu entrichten.
  5. Die Höhe der in § 6 Abs. 1 genannten Zahlungen richtet sich nach dem für die Kostendeckung erforderlichen Bedarf und wird vom Vorstand insbesondere in den Geschäfts- und Gebührenordnungen festgesetzt. Die Höhe des Mitgliedsbeitrags wird von der Mitgliederversammlung beschlossen.
  6. Die Leistungen sind von allen Mitgliedern in gleicher Höhe zu erbringen. Abweichungen zu Gunsten sozial Schwächerer können auf Antrag vom Vorstand genehmigt werden.

## **§ 7**

### **Organe der Fördergemeinschaft**

Organe der Fördergemeinschaft

1. die Mitgliederversammlung,
2. der Vorstand.

## **§ 8**

### **Der Vorstand**

1. Dem Vorstand obliegt die Geschäftsführung des Vereins. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten.
2. Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:
  - a. die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins;
  - b. die Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung;
  - c. die Aufstellung des Budgets für jedes Geschäftsjahr, die Erstellung der Jahresberichte und weitere kaufmännisch notwendige Handlungen;
  - d. die Anstellung und Entlassung der Leitungen für Schule und Kinderhaus;
  - e. Abschluss und Kündigung von Arbeitsverträgen, soweit erforderlich nach vorheriger Anhörung der Schulleitung / Kinderhausleitung.
3. Nicht zu den Aufgaben des Vorstands gehören die Festlegung der Lehr- und Unterrichtsmethoden sowie der Lehrinhalte. Sind im Einzelfall sowohl der pädagogische Bereich als auch die Geschäftsführung des Vereins betroffen, so ist Einvernehmen zwischen den Leitungen der Einrichtungen und dem Vorstand herbeizuführen. Ist im Einzelfall zwischen den Leitungen der Einrichtungen und dem Vorstand kein Einvernehmen zu erzielen, so hat der Vorstand nach pflichtgemäßem Ermessen zu entscheiden.
4. Zur Führung der Geschäfte des Vereins kann sich der Vorstand fachkundiger Dritter bedienen.
5. Der Vorstand besteht aus bis drei bis fünf Personen. Jedes Vorstandsmitglied ist stimmberechtigt.
6. Die Mitglieder des Vorstands üben ihr Amt ehrenamtlich aus.
7. Die Leiter der Schule und des Kinderhauses können - nach Einladung durch den Vorstand - ohne Stimmrecht an Vorstandssitzungen teilnehmen.
8. Die Amtsdauer des Vorstands beträgt drei Jahre. Eine Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand bleibt so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.
9. Die Vorstandsmitglieder sind aus dem Kreis der Mitglieder des Vereins von der Mitgliederversammlung zu wählen. Wahlberechtigt sind nur Mitglieder i.S. von § 6 Abs. 1 der

- Satzung. Die Abwahl vor Ablauf der Amtszeit ist zulässig. Hierfür bedarf es einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen in der Mitgliederversammlung.
10. Zu Wahrung der Kontinuität und Qualität der Vorstandarbeit müssen die Mitglieder vor einer Wahl in den Vorstand vorab in Arbeitsgruppen mitgearbeitet bzw. dem Vorstand durch Tätigkeiten unterstützend zugearbeitet haben.
  11. Scheiden Vorstandsmitglieder aus, so braucht für den Rest der Amtsdauer keine Nachwahl vorgenommen zu werden, solange die Zahl der gewählten Vorstandsmitglieder nicht unter drei sinkt. In diesem Fall muss die Nachwahl unverzüglich erfolgen. Erforderlichenfalls hat die Mitgliederversammlung einen Notvorstand zu bestellen.
  12. Vorstandsbeschlüsse sind in den Sitzungen nach dem Mehrheitsprinzip zu fassen. Der Vorstand ist in seinen Sitzungen beschlussfähig, wenn alle Mitglieder eingeladen und mindestens drei abstimmungsberechtigte Mitglieder anwesend sind. Zu den Sitzungen ist mit einer Wochenfrist schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung einzuladen. Gefasste Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen. Abweichungen im Verfahren bedürfen der Zustimmung aller Vorstandsmitglieder.
  13. Der Abschluss von Verträgen und Geschäften jeder Art - welche im Budget i.S. des Abs. 2 c. nicht aufgeführt sind -, die im Einzelfall Verpflichtungen von mehr als EUR 1.500 mit sich bringen oder welche die Fördergemeinschaft - ohne Rücksicht auf den Wert - länger als ein Jahr verpflichten, bedürfen der Zustimmung des für die Finanzen zuständigen Vorstandsmitgliedes.
  14. Sollte das für Finanzen zuständige Vorstandsmitglied Ausgaben i.S. von § 8 Abs. 13 nicht zustimmen, so können alle anderen Vorstandsmitglieder zusammen einen gegenteiligen Beschluss erwirken.
  15. Die Funktionen der einzelnen Vorstände ergeben sich aus den erforderlichen Tätigkeiten. Jedoch muss mindestens je ein Vorstandsmitglied für den Bereich der Finanzen und das Personalwesens zuständig sein.

## **§ 9**

### **Zustimmungsbedürftige Maßnahmen**

Zu den folgenden Maßnahmen bedarf der Vorstand der vorherigen Zustimmung der Mitgliederversammlung:

- a. Erwerb, Veräußerung oder Belastung von Grundstücken oder grundstücksgleichen Rechten;
- b. die Aufnahme von Darlehen und Bankkrediten (außer Elterndarlehen);
- c. die Aufnahme von Bürgschaftsverbindlichkeiten.

## **§ 10**

### **Unvereinbarkeit von Ämtern**

1. Die Mitglieder des Vorstandes, des Elternbeirates oder die Kassenprüfer dürfen jeweils nur eines dieser Ämter gleichzeitig ausüben.
2. Arbeitnehmer / Mitarbeiter der Fördergemeinschaft dürfen in keines der in Absatz 1 genannten Ämter gewählt werden.

## **§ 11**

### **Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung ist die höchste Instanz des Vereins. Sie hat die ihr im Gesetz und dieser Satzung vorbehaltenen Befugnisse. Insbesondere sind dies die folgenden Aufgaben:
  - a. die Wahl des Vorstandes / der Vorstandsmitglieder;
  - b. die Entgegennahme des Jahresabschlusses;

- c. die Entlastung des Vorstands;
  - d. Festlegung der Höhe und Fälligkeit des Jahresbeitrags;
  - e. Beschluss über Satzungsänderungen;
  - f. Beschluss über die Auflösung des Vereins;
  - g. die Wahl der Kassenprüfer.
2. Die Mitgliederversammlung wird durch schriftliche Einladung unter Angabe der Tagesordnung vom Vorstand einberufen, wenn dieser dies für erforderlich hält, mindestens zwanzig von Hundert der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Versammlungszwecks verlangt oder das Interesse des Vereins die Einberufung erfordert. Zwischen dem Tag der Absendung der Einladung und dem Versammlungstag muss eine Frist von mindestens drei Wochen liegen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Etwaige weitere Anträge zur Tagesordnung müssen spätestens eine Woche vor der Versammlung beim Vorstand eingereicht werden. Versammlungsleiter ist ein Mitglied des Vorstands oder eine von ihm zu bestimmende Person. Der Versammlungsleiter bestimmt einen Protokollführer.
  3. Mindestens einmal jährlich soll eine ordentliche Mitgliederversammlung abgehalten werden.
  4. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Machen Eltern von ihrem Recht nach § 6 Abs. 4 Gebrauch, so haben sie zusammen nur eine Stimme. Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes Mitglied schriftlich bevollmächtigt werden. Ein Mitglied darf jedoch nicht mehr als eine fremde Stimme vertreten. Die Bevollmächtigung ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen.
  5. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Sie fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Enthaltungen werden als nicht abgegebene Stimmen gewertet. Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins können nur mit einer Drei-Viertel-Mehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.
  6. Ein Mitglied ist nicht stimmberechtigt, wenn die Beschlussfassung die Vornahme eines Rechtsgeschäfts mit ihm oder die Einleitung oder Erledigung eines Rechtsstreits zwischen ihm und dem Verein betrifft.
  7. Über Beschlüsse und Wahlen ist ein Ergebnisprotokoll anzufertigen. Es ist unverzüglich nach der entsprechenden Mitgliederversammlung zu erstellen und von zwei Vorstandsmitgliedern sowie vom Protokollführer zu unterschreiben. Das Protokoll kann von jedem Mitglied in der Geschäftsstelle eingesehen werden. Einwendungen gegen das Protokoll können nur binnen eines Monats nach der Beschlussfassung erhoben werden.

## **§ 12**

### **Kassenprüfer**

1. Von der Mitgliederversammlung werden zwei Kassenprüfer gewählt. Hierbei erfolgt jedes Jahr abwechselnd die Wahl eines Kassenprüfers, so dass die Kontinuität gewährleistet ist.
2. Die Kassenprüfer werden jeweils für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
3. Zusätzlich erfolgt die Wahl eines Ersatzkassenprüfers, um bei Ausfall eines gewählten Kassenprüfers dessen Funktion zu übernehmen.

## **§ 13**

### **Satzungsänderungen und Auflösung**

1. Anträge auf Satzungsänderungen sind den Mitgliedern mindestens drei Wochen vor der Mitgliederversammlung, auf der sie beschlossen werden sollen, bekannt zu geben. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag.

2. Über die Auflösung des Vereins entscheidet die Mitgliederversammlung durch Beschluss. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Viertel der Mitglieder anwesend sind. Ist die Versammlung nicht beschlussfähig, so ist innerhalb von vier Wochen eine zweite Versammlung einzuberufen. Diese kann die Auflösung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder mit einer Drei-Viertel-Mehrheit beschließen. Die Einladung zu einer Mitgliederversammlung, die über die Auflösung beschließen soll, muss drei Wochen vor der Sitzung erfolgen.
3. Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, ist ein zu bestimmendes Mitglied des Vorstandes vertretungsberechtigter Liquidator.
4. Bei Auflösung der Fördergemeinschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den als gemeinnützig anerkannten Förderverein Montessori Gesamtschule Wetterau e.V. (Finanzamt Friedberg, Steuernummer 16 250 54472), der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

#### **§ 14**

##### **Nebenabreden, Salvatorische Klausel und Schlussbestimmungen**

1. Nebenabreden oder Änderungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dieses Schriftformerfordernis kann weder mündlich noch stillschweigend aufgehoben oder außer Kraft gesetzt werden.
2. Sollte eine Bestimmung dieser Satzung nicht rechtswirksam sein oder ihre Rechtswirksamkeit durch einen späteren Umstand verlieren, so wird die Rechtswirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon nicht berührt. Anstelle der unwirksamen Satzungsbestimmung oder zur Ausfüllung der Lücke soll eine angemessene Regelung gelten, die, soweit möglich, dem am nächsten kommt, was die Mitgliederversammlung gewollt haben würde. Die Mitgliederversammlung hat die unwirksame Bestimmung daher durch eine andere Bestimmung zu ersetzen, die dem gemeinnützigen Zweck des Vereins möglichst nahe kommt. Diese Satzung ersetzt die Satzung vom 12.06.2001.
3. Beschlossen durch die Mitgliederversammlung der Montessori Fördergemeinschaft Wetterau e.V. am 12. Juni 2000. Änderungen am 12. Juni 2001, weitere Änderungen durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 26. Juni 2007.